

Satzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Die kleinen Raben e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergeben, gleichzeitig Gerichtsstand.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Die Zweckes des Vereins sind:
 - Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
 - Förderung des Stillens im Sinne der WHO-Empfehlung (Durchführung von Stillgruppen und persönlicher Beratung sowie Bereitstellung von Informationsmaterial)
 - Unterstützung von Eltern bei einer gewaltfreien Erziehung im Sinne der Gleichwürdigkeit von Kindern und Eltern (Durchführung regelmäßiger Infoabende sowie Elternsprechstunden „Eltern beraten Eltern“).

Die beiden letztgenannten Punkte sollen u. a. in unserem Vereinsheim verfolgt werden.

- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, soll aber bemüht sein, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Spendenaufrufe), die dem Vereinszweck dienen und Zweckveranstaltungen i. S. d. §§ 65 ABO die Mittel zu beschaffen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes benötigt werden.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - 2.3.1. Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung.
 - 2.3.2. Die Unterhaltung eines Kindergartens und weiterer familienbezogener Projekte auf dieser Grundlage.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

4. Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Fördermitglieder

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- 4.2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Projektkonzeptionen des Vereins an.
- 4.3. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht für jede Versammlung gesondert schriftlich und formlos auf andere natürliche Personen übertragen. Es dürfen nicht mehr als fünf Stimmen auf eine Person vereinigt werden.
- 4.4. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5 Euro. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- 4.5. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Beitrittserklärung vorliegt und der Quartalsbeitrag auf dem Vereinskonto eingegangen ist.
- 4.6. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle Unterstützung zu beschränken. Sie haben kein Mitbestimmungsrecht, werden aber über Vereinsaktivitäten regelmäßig informiert.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet
 - 5.1.1. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - 5.1.2. bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - 5.1.3. durch Ausschluß aus wichtigem Grund.

- 5.2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Quartalsende zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende.
- 5.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich zu äußern. Auf Wunsch kann ein Schlichter hinzugezogen werden.

6. Organe des Vereins

- 6.1. Die Mitgliederversammlung
- 6.2. Die Elternversammlung
- 6.3. Der Elternbeirat
- 6.4. Der Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig sobald fünf Mitglieder anwesend sind.
- 7.3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist zusätzlich auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie hat u. a. auch noch folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Abberufen von Mitgliedern des Vorstandes
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Satzungsänderungen
- 7.5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

8. Die Elternversammlung

- 8.1. Der Elternversammlung gehören als Mitglieder mindestens ein Erziehungsberechtigter jedes Kindes an, das die Eltern-Initiative besucht.
- 8.2. Die Elternversammlung ist beschlussfähig sobald 2/3 der zugehörigen Mitglieder anwesend sind.
- 8.3. Die Elternversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit.
- 8.4. Die Elternversammlungen werden protokolliert und von zwei Mitgliedern der Elternversammlung unterschrieben.

9. Der Elternbeirat

- 9.1. Der Elternbeirat wird aus der Elternversammlung nach Stimmenmehrheit zu Beginn des Kindergartenjahres gewählt. Für je fünf Kinder wird ein Elternbeirat gewählt.
- 9.2. Im Elternbeirat werden Jahresmotto und Projekte in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal und dem Vorstand erarbeitet.
- 9.3. Der Elternbeirat kommt alle drei Monate zusammen. Bei Bedarf können kurzfristig weitere Sitzungen anberaumt werden.

10. Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach Stimmenmehrheit gewählt.
- 10.3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 10.4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 10.5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.
- 10.6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Eltern in die Elternversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- 10.7. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- 10.8. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt.

10.9. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

10.10. Der Vorstand hat Anfragen von Mitgliedern, die die Angelegenheiten des Vereins betreffen innerhalb von vier Wochen zu beantworten.

11. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

11.1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.

11.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die S.O.S. Kinderdörfer e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

12. Inkrafttreten des Satzung

Die Satzung tritt am 24. August 2007 in Kraft.

Miriam Dimmler

Yasin Dimmler

Sabine Mammitzsch

Stefan Vetter

Christine Berchtold-Benchieb

Annika Smutny

Nicole Harriman